

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen

vom 14.01.2020

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg,
- § 6 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG),
- § 2 Abs. 1 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG),
- §§ 2, 11, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.10.1990/28.12.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG,
- Ergänzungen vom 07.02.1985 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Tübingen/Reutlingen (ZAV) und der Stadt Pfullingen vom 25.10.1984
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV)

hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 14.01.2020 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vermeidung und Verwertung

- (1) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Stadt Pfullingen trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.

§ 2

Umfang und Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf Entsorgungsanlagen.
- (2) Der Betrieb der Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt endet, sobald der Landkreis Reutlingen Verwertungsanlagen für Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt und die Stadt Pfullingen im Einzugsbereich der Verwertungsanlage liegt.
- (3) Die Stadt Pfullingen kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf anderen als den städtischen Entsorgungsanlagen abgelagert werden.
- (4) Die Stadt Pfullingen kann nach Anweisung durch den Landkreis den Einzugsbereich der städtischen Erddeponie zur Sicherstellung der Entsorgung anderer Gemeinden oder Städten ändern. Ferner kann sie nach Anordnung durch den Landkreis bestimmen, dass Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt von größeren Baumaßnahmen von außerhalb des örtlichen Einzugsbereichs abgelagert werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt können Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Sie sind Abfälle, wenn sich der Besitzer ihrer entledigen will oder ihre geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (2) Die Stadt Pfullingen entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten mit Ausnahmen der in § 5 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt Pfullingen dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Stadt Pfullingen abgefahren.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächliche nutzenden Personen.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt ausgeschlossen, soweit sie durch Schadstoffe verunreinigt sind oder Beimengen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthalten. Das gilt ebenso für Abfälle zur Verwertung, sofern dies gemäß KrWG wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 6

Abfallarten

- (1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in der Planfeststellung des Regierungspräsidiums vom 13.12.1991 sowie die gem. der abfallrechtlichen Entscheidung des Umweltschutzamtes Reutlingen vom 09. August 2017 aufgeführten Stoffe zur Endablagerung.
- (2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), die Einwohner der Stadt Pfullingen und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Die haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) Des Weiteren gelten die gemäß DepV vorgesehenen Dokumentationspflichten.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfall handelt, der nicht aus dem Stadtgebiet von Pfullingen stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (4) Sofern Abfälle außerhalb des Stadtgebietes stammen, sind die gemäß Benutzungsordnung vorgesehenen Sachverhalte zu prüfen.
- (5) Von den Beauftragten der Stadt Pfullingen ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8

Eigentumsübergang

Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt gehen mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt Pfullingen über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Pfullingen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Stadt Pfullingen betriebenen Entsorgungsanlagen haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Pfullingen auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt Pfullingen haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponien)

§ 10

Erddeponien

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs, Straßenaufbruch und Bauschutt (§§ 5 und 6) erforderlichen Anlagen und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), den Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Das Näheren, insbesondere Einzugsbereiche zu den einzelnen Erddeponien, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in Benutzungsordnungen für die jeweiligen Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 11

Benutzung der Erddeponie

Die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), die Einwohner der den Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen haben Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Rahmen der Benutzungsordnungen selbst bei den Erddeponien anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12

Grundsatz

Die Stadt Pfullingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt Benutzungsgebühren.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist.
- (3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Zahlung fällig.

§ 15

Erklärungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt Pfullingen geforderten Form sofort abzugeben.

§ 16

Schätzung

Soweit die Stadt Pfullingen die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich
 1. Nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann,
 2. Nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeugs.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Stadtgebiet betragen je Tonne 9,50 €. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Landkreis Reutlingen und dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV) betragen je Tonne 16,00 €.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt betragen je Tonne 24,00 €.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Verwertung von geeignetem Bauschutt werden jährlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung erhoben.
- (5) Die Mindestgebühr für Bürger der Stadt Pfullingen oder gemäß GemO Gleichgestellte beträgt bei Kleinanlieferungen bis 0,5 m³ nach Absätzen (2) und (3) 15,00 €.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe

der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 1. seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtungen der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunft- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Stadt Pfullingen anliefert oder abgelagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 19

Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer der Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung verstoßen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen vom 19.03.1991, zuletzt geändert am 21.02.2006, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Pfullingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt
Pfullingen, den 20.01.2020


Michael Schrenk
Bürgermeister

